

BGer 4A_494/2007 vom 26. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_494_2007

FR: TF 4A_494/2007 du 26 février 2008

IT: TF 4A_494/2007 del 26 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhebt zunächst Beschwerde in Zivilsachen.

E. 1.1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, ist die Beschwerde in Zivilsachen dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG); in diesem Fall ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 133 III 439 E. 2.2.2.1 S. 442, 645 E. 2.4 S. 648). Es kann nicht Aufgabe des Bundesgerichts sein, selber nach den Gründen zu suchen (Botschaft zum BGG, BBl 2001 4295). Soll eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegeben sein, weil eine widersprüchliche Rechtsprechung der Vorinstanzen in einer vom Bundesgericht noch nicht entschiedenen Rechtsfrage nicht hingenommen werden könne, sind insbesondere Belege für die widersprüchliche Praxis kantonaler Gerichte anzugeben sowie Argumente anzuführen, warum diese nicht hingenommen werden könne; nicht ausreichend ist, wenn bloss im konkreten Verfahren die verschiedenen Instanzen unterschiedlich entschieden haben (Rudin, Basler Kommentar zum BGG, N. 41 und N. 54 zu Art. 74 BGG). Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist sehr restriktiv auszulegen; geht es lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen bestimmten Fall, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGE 133 III 493). Schliesslich muss die zu beurteilende Frage von allgemeiner Tragweite sein; dass der Beschwerdeführer in seinen persönlichen Interessen betroffen ist, genügt nicht (Urteil 5A_125/2007 vom 20. September 2007 E. 2.2.2).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG und bringt vor, das Bundesgericht habe noch nicht über die Frage entschieden, ob Art. 49 Abs. 4 und 5 des allgemein verbindlich erklärten GAV für das Schreinergerber eine genügende Rechtsgrundlage dafür sei, ein Einzelunternehmen zum Einreichen eines Arbeitnehmerverzeichnis zu verpflichten und im Widerhandlungsfall mit einer Sanktion zu belegen. Da die Vorinstanzen zu unterschiedlichen Schlüssen gekommen seien, müsse diese Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt werden. Damit genügt die Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Schon aus diesem Grund kann auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten werden. Darüber hinaus rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe sich auf eine rein wörtliche Auslegung von Art. 49 Abs. 4 des GAV beschränkt, statt die Bestimmung im Sinn des auch vom Bundesgericht

praktizierten Methodenpluralismus systematisch, historisch und teleologisch auszulegen. Normative Bestimmungen eines GAV sind nach den für Gesetze geltenden Grundsätzen auszulegen (BGE 127 III 318 E. 2a S. 322). Zur Frage der Auslegung von Gesetzen besteht eine reichhaltige bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf die sich im Übrigen auch die Beschwerdeführerin bezieht. Vorliegend geht es lediglich um die Anwendung der Grundsätze dieser Rechtsprechung auf den konkreten Fall. Dass der Entscheid des Obergerichts die Tätigkeit der Beschwerdeführerin massiv erschwert, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, betrifft ausschliesslich die persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin und macht die zu beurteilende Rechtsfrage nicht zu einer solchen von allgemeiner Tragweite. Die Beschwerde in Zivilsachen ist unzulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhebt eventualiter subsidiäre Verfassungsbeschwerde.

E. 2.1

Nach Art. 113 BGG beurteilt das Bundesgericht Verfassungsbeschwerden, soweit keine Beschwerde nach den Art. 72-89 BGG zulässig ist. Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Der Beschwerdeführer muss angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde, und substantiiert darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht kann die Verletzung eines Grundrechtes gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (BGE 133 III 439 E. 3.2 S. 444). Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 9 BV geltend, muss er - wie schon im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde - dartun, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397; 133 II 396 E. 3.2 S. 400).

E. 2.2

In der Beschwerde wird zwar eine Verletzung von Art. 9 BV gerügt; die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen aber den qualifizierten Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Die vorliegende Beschwerdeschrift erschöpft sich in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, ohne dass in klarer Weise dargelegt wird, worin die offensichtliche, in die Augen springende Unhaltbarkeit des angefochtenen Entscheids bestehen soll. Dass auch eine andere als die von der Vorinstanz vorgenommene Auslegung von Art. 49 Abs. 4 und 5 des GAV denkbar ist, vermag Willkür nicht zu begründen. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Aus den genannten Gründen kann weder auf die Beschwerde in Zivilsachen noch auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).